

NEUES AUS DEM STEUERLAND

Ausgabe 1 · 2012



Termine

Steuertermine Januar und Februar 2012

Fälligkeit 10.01. Lohnsteuer Umsatzsteuer	Ende Zahlungsschonfrist 13.01. monatlich monatlich und ¼-jährlich mit Dauerfristverlängerung
Fälligkeit 10.02. Lohnsteuer Umsatzsteuer	Ende Zahlungsschonfrist 13.02. monatlich monatlich
Fälligkeit 15.02. Gewerbesteuer Grundsteuer	Ende Zahlungsschonfrist 20.02. ¼-jährlich ¼-jährlich
Zahlung mit/per Überweisung	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit (nur bei der Bank auf das Kto. des Finanzamtes einzahlbar)

Sonstige Termine Januar und Februar 2012

Sozialversicherungsbeiträge	
23.01.	Übermittlung Beitragsnachweise
27.01.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2012 zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2011
21.02.	Übermittlung Beitragsnachweise
27.02.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2012 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2012

Trendscout

Änderungen durch das Steuer- „Vereinfachungs-“ Gesetz 2011

Steuervereinfachung geht eigentlich ganz leicht: 10 Jahre lang keine Gesetze ändern! Dann kann sich jeder an die Regelungen gewöhnen und die Privatleute könnten ihre Steuererklärung auch wieder selber machen, da sie vom Vorjahr abschreiben könnten. Das wird aber leider nie so passieren und so wird es jedes Jahr Änderungen geben.

Die wichtigsten Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 haben wir nachfolgend zusammengefasst. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen zu den einzelnen Punkten haben.

1. Einkünfte mit Abgeltungscharakter:

Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen, sind generell bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht anzusetzen. Das bedeutet, dass diese künftig nicht mehr bei der Berechnung der zumutbaren Belastung sowie des Höchstbetrags beim Spendenabzug berücksichtigt werden.

2. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird ab 2011 auf 1.000 Euro angehoben.

Weitere News auch unter:
STEUERLANDBLOG.DE

Trendscout

3. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Bisher waren Kinderbetreuungskosten Sonderausgaben, wenn sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellten. Künftig können diese Aufwendungen nur noch als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Zum Sonderausgabenabzug können Aufwendungen ab der Geburt bis zum 14. Lebensjahr des Kindes angesetzt werden, jedoch beschränkt auf 2/3 dieser Aufwendungen, maximal 4.000 Euro je Kind. Die bisherige Unterscheidung in erwerbsbedingte und nicht erwerbsbedingte Aufwendungen entfällt damit.

4. Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze bei volljährigen Kindern

Der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld konnte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Kind keine eigenen Einkünfte von mehr als 8.001 Euro im Jahr bezog. Diese Grenze entfällt für Kinder, die sich in einer erstmaligen Berufsausbildung oder in einem Erststudium befinden. Nach Beendigung der erstmaligen Berufsausbildung oder des Erststudiums wird das Kind weiterhin berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine unschädliche Erwerbstätigkeit ist noch in folgenden Fällen gegeben:

- Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit
- Ausbildungsdienstverhältnis
- Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i.S. der §§ 8 und 8a SGB IV.

Die Einkünfte- und Bezügegrenze entfällt ebenfalls beim Freibetrag eines sich in Berufsausbildung befindenden volljährigen Kindes, welches auswärtig untergebracht ist.

5. Reduzierung der Veranlagungsarten

Die getrennte und die besondere Veranlagung werden ab dem Jahr 2013 abgeschafft.

6. Vereinheitlichung der Grenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung

Wer verbilligt vermietet, muss damit rechnen, dass die Werbungskosten nur anteilig berücksichtigt werden. Bisher liegt die Grenze bei 56 % der ortsüblichen Miete. Ab Veranlagungszeitraum 2012 steigt diese Grenze auf 66 %. Bei einer Vermietung bis 66 % der ortsüblichen Miete ist daher, ohne dass eine Totalüberschussprognose vorgenommen wird, eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil vorzunehmen. In Höhe des prozentualen unentgeltlichen Teils wird der Werbungskostenabzug anteilig gekürzt. Ab 66% ist die Vollentgeltlichkeit und damit ein ungekürzter Werbungskostenabzug gegeben. – Hier besteht also Handlungsbedarf, sofern Sie verbilligt, in der Regel an Angehörige, vermieten!

7. Änderung des Umsatzsteuerrechts

Elektronische Rechnungen bedurften bisher einer qualifizierten elektronischen Signatur, damit diese als Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 UStG von der Finanzverwaltung anerkannt wurden. Für Rechnungen, die nach dem 30.06.2011 ausgestellt wurden, ist diese Signatur nun nicht mehr Voraussetzung. Dies erfolgte aufgrund der Umsetzung einer Änderung der MwSt-Richtlinie der EU. Auch eine in einem elektronischen Format ausgestellte Rechnung gilt als Rechnung. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Fax oder im Wege des Datenträgeraustausches übermittelt werden. Damit sind keine technischen Verfahren mehr vorgegeben. Allerdings muss jederzeit gewährleistet sein, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gegeben ist. Darüber hinaus muss die Möglichkeit bestehen, die elektronisch aufbewahrten Rechnungen den zuständigen Behörden online zugänglich machen zu können.



Business-Class · FÜR UNTERNEHMER

Ohne Liquidität geht es nicht!

In den aktuellen Krisendebatten um Schulden, Geldmengen und Inflationsgefahren kommt manches Mal ein wesentlicher Aspekt der Finanzplanung unter die Räder:

Die Liquidität in jeder Lebenslage: Also heute, bei plötzlicher Krankheit, bei Gesundheit bis ins höchste Alter oder aber bei Stürmen an den Kapitalmärkten. Hierbei kann man sich mit einigen einfachen Fragen helfen:

1. Wie viel Liquiditätsrücklage gibt Ihnen ausreichend Handlungsspielraum?

Denken Sie dabei bitte vor allem auch an Steuernachzahlungen, geplante Ausgaben für das laufende Jahr, jährliche Fixkosten und eine eiserne Reserve für Unvorhergesehenes.

2. Welchen Anteil Ihres Vermögens können Sie mit Kapitalbindung anlegen und wie lange?

Viele Unternehmer und Freiberufler haben aktuell das Bedürfnis nach sehr hoher Liquidität, um möglichst gegen alle politischen Unwägbarkeiten gewappnet zu sein. Trotzdem: Auf dem Tagesgeldkonto wird das Vermögen nach Steuern und Inflation jedes Jahr weniger. Definieren Sie also den Teil, der für Sie gegen diese Renditekiller arbeiten darf, und werden Sie sich im nächsten Schritt über das Risiko dieser Anlage bewusst.

3. Welchen Vermögensverlust sind Sie im Falle schlechter Kapitalmarktentwicklung bereit zu tragen?

Hier gilt es den Maximalverlust zu definieren, mit dem Sie noch ruhig schlafen können. Denn Sie brauchen Anlagen, die zu Ihrem Leben passen. Viele denken in diesem Zusammenhang, den Aktienanteil festlegen zu müssen. Dies führt zu statischen Anlagen, die in jeder Krise der Aktien- oder Anleihemärkte mit in den Abgrund gerissen werden.

Überlegen Sie deshalb, wer Sie bei einer dynamischen Änderung der Zusammensetzung Ihres Depots unterstützen kann. Definieren Sie das maximale Risiko der Anlage pro Jahr und lassen Sie hinsichtlich der Anlageklassen viel Freiheit. Als ergänzende „Versicherung“ gegen Inflation können Sie sich mit Sachwerten wie Gold, Silber und Substanzaktien schützen, die Sie unabhängig von Marktschwankungen halten.

4. Welche staatlichen Vergünstigungen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten können Sie nutzen?

Des Anlegers liebstes Kind sind risikoarme Zusatzzerträge. Meist gibt es sie nicht. Staatliche Förderungen können eine Ausnahme sein: Eine vorsichtige Anlage kann mit Zuschüssen vom Fiskus (inklusive der Nachteile) eine deutlich bessere Rendite bringen als riskantere Anlagen. Nutzen Sie diese Möglichkeit, für einzelne Ihrer Investments auf diese Art das Risiko zu reduzieren!

5. Ab welcher Größenordnung eines Ad-hoc-Schadensfalls (in Euro) fühlen Sie sich unwohl und würden das Risiko gerne ausgeschlossen haben?

Sobald etwas Vermögen vorhanden ist, können viele Schäden selbst getragen werden. Zu selten wird überlegt, ob man dies im Falle des Falles auch wirklich will. Hierbei gilt es auch sonstige, externe Risiken zu beachten: Beispielsweise ein Pflegefall in der Familie, Risiken für Praxisinhaber wie Haftung oder Regress und rechtliche Fragen wie fehlende testamentarische Regelungen.

6. Welches „Mindesteinkommen“ gibt Ihnen ausreichend Sicherheit?

Haben Sie schon errechnet, welche Ausgaben dauerhaft unbedingt gedeckt werden müssten? Gibt es neben den Lebenshaltungskosten Verpflichtungen für Finanzierungen, die Ausbildung der Kinder oder andere Fixkosten?

Dieses Mindesteinkommen muss passiv erzielt werden, darf also nicht von Ihrer Arbeitskraft abhängen. Kandidaten dieser Kategorie sind beispielsweise Mieteinnahmen, Versicherungsleistungen oder Zinserträge.

Nutzen Sie diese strukturierenden Fragen und bewegen Sie sich damit in Richtung dauerhafter Liquidität, dann wird Ihre Finanz- und Lebensplanung erheblich profitieren!

Zu diesen Fragen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung!

Alle Jahre wieder: Die Inventur

Bald ist es wieder so weit: Bei den meisten Unternehmen ist das Jahresende auch der Zeitpunkt, an dem es die vorhandenen Bestände im Unternehmen „zählen und wiegen“ muss.

Jeder Kaufmann gem. Handelsrecht muss eine Inventur aufstellen. Das Steuerrecht **erweitert** den Kreis der Pflichtigen noch um Unternehmen mit bestimmtem **Größenmerkmalen** (siehe Kasten). Dies betrifft insbesondere Handwerker.

Welche Inventur soll es ein?

Wer muss Inventur machen?

1. Umsätze von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr (ust-freie Umsätze werden berücksichtigt, Ausnahme § 4 Nr. 8 – 10 UStG) oder
2. selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) von mehr als 25.000 Euro oder
3. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr oder
4. einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 50.000 Euro im Kalenderjahr.
Ausnahme für Kleinstgewerbetreibende

Business-Class · FÜR UNTERNEHMER

Die Stichtagsinventur – die Regel

Hier wird auf den jeweiligen Bilanzstichtag (meist der 31.12.) Inventur gemacht. Der Gesetzgeber erlaubt eine „zeitnahe“ Inventur (Frist von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag).

Die Permanente Inventur – nur unter bestimmten Bedingungen

Möglich ist aber auch eine permanente Inventur. Hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern festgestellt werden.

Die zeitverschobene Inventur – aber nur mit „Hin- und Rückrechnung“

Bei der zeitverschobenen Inventur kann die jährliche körperliche Bestandsaufnahme ganz oder auch teilweise entweder innerhalb der **letzten drei Monate** vor dem Bilanzstichtag oder innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.

Der Bestand muss dann aber auf den eigentlichen Stichtag vor- bzw. rückgerechnet werden.

Die Warenbestandsaufnahme

Bei der Warenbestandsaufnahme werden die Waren gemessen, gezählt und/ oder gewogen und in einer Inventarliste erfasst (im Zweifel die gute alte Strichliste).

Erleichterungen gibt's für bestimmte Arten von Beständen: **Gruppenbewertung** für gleichartige Gegenstände oder die **Festbewertung** für bestimmte Gegenstände mit untergeordneter Bedeutung.

Die Warenbestandsbewertung

Die Bewertung der Gegenstände erfolgt grundsätzlich **einzel**.

Grundsätzlich sind angeschaffte Waren mit den **Anschaffungskosten** und selbsthergestellte Waren mit den **Herstellungskosten** anzusetzen. Allerdings gibt es im Steuerrecht auch den sog. „**Teilwert**“, der bei Preisveränderungen am Markt eine Rolle spielt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann von der Einzelbewertung abgewichen werden. So etwa durch die **Durchschnittsbewertung** bei schwankenden Einstandspreisen. Für Waren, die einer bestimmten Verbrauchsreihenfolge unterliegen, gibt es verschiedene **Verbrauchsfolgeverfahren** (Last in first out, first in first out, highest in first out).

Hierbei kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, das die zuletzt angeschafften bzw. hergestellten Waren zuerst veräußert worden sind (Last in first out).

Zeigt her Eure... – betriebliche Kennzahlen als Aushängeschild

Nicht nur Sie als Unternehmer wollen wissen, wie es um Ihr Unternehmen bestellt ist. Vor allem Banken und Lieferanten nehmen die Bilanz gern unter die Lupe. Weitere Interessenten sind zumeist Gesellschafter, Mitarbeiter und auch das Finanzamt. Mit einigen wenigen Bilanzkennzahlen können komplexe Zusammenhänge zeitnah, kompakt und gut nachvollziehbar dargestellt werden. Der Status ist auf einen Blick erkennbar und gegebenenfalls die Entdeckung von Verbesserungsbedarf.

1. Rentabilität

Mit Hilfe der Kennzahlen für die Rentabilitätsanalyse messen bzw. prognostizieren Sie den Erfolg Ihres Unternehmens. Die drei wichtigsten sind

1.1 Eigenkapitalrentabilität

Wie hoch hat sich das investierte Eigenkapital innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst?

Vergleichen Sie diesen Zinssatz mit alternativen Anlagen, um zu sehen, ob das Kapital im Unternehmen gewinnbringend angelegt wurde oder nicht.

Richtwert Der Wert sollte höher sein als die Alternativrendite und zusätzlich noch einen Risikozuschlag abdecken.

$$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

1.2 Gesamtkapitalrentabilität

Wie hat sich das gesamte Kapital - also das Eigen- und das Fremdkapital (FK) - verzinst?

Im Vergleich zur Eigenkapitalrentabilität wird hier angezeigt, wie viel Geld insgesamt erwirtschaftet wurde und für beide Kapitalarten - sowohl Fremd- als auch Eigenkapital - zur Verfügung steht.

Richtwert – Der Wert sollte höher sein als die Alternativrendite und zusätzlich noch einen Risikozuschlag abdecken.

$$\frac{\text{Jahresüberschuss} + \text{FK-Zinsen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

1.3 Umsatzrentabilität

Wie viel Gewinn haben Sie pro Euro Umsatz erzielt? Wie groß ist Ihr Preisspielraum?

Eine niedrige Umsatzrentabilität deutet für gewöhnlich auf einen hart umkämpften Markt hin. Hat Ihr Unternehmen dagegen eine hohe Umsatzrentabilität, dann ist Ihr Gewinn weniger anfällig für Schwankungen von Aufwandspositionen wie zum Beispiel Rohstoffpreisen.

$$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Umsatz}} \times 100$$



Der Steuerland-Hinweis: Dieser Prozentsatz zeigt, welchen Spielraum Sie haben, wenn Sie den Preis reduzieren. Beträgt beispielsweise Ihre Umsatzrentabilität 3 % und Sie gewähren einem Kunden 3 % Rabatt, haben Sie in diesem Fall Ihren Unternehmensgewinn verschenkt.

Business-Class · FÜR UNTERNEHMER

2. Liquidität

Die Liquiditätsanalyse zeigt, ob Ihr Unternehmen in der Lage ist, seinen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dabei unterscheidet man zwischen drei Abstufungen, genannt 'Grade'.

2.1 Liquidität ersten Grades

Können Sie mit dem laufenden Geldbestand Ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten bedienen?

Flüssige Mittel = Kassenbestand, die Schecks und das Bankguthaben. Kurzfristiges Fremdkapital = Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, sowie kurzfristige Bankverbindlichkeiten und Rückstellungen.

Richtwert – Wie die praktische Erfahrung zeigt, ist es optimal, wenn die Liquidität ersten Grades 20 % beträgt, da dem Unternehmen dann sofort Barmittel zur Verfügung stehen.

$$\frac{\text{flüssige Mittel}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} \times 100$$

3. Anlagendeckung

Die Anlagendeckung – auch als Kapitaldeckung bekannt –, trifft Aussagen über die Finanzierung Ihres Unternehmensvermögens. Auch bei dieser Analyse gibt es drei Grade.

3.1 Anlagendeckungsgrad

Inwieweit ist Ihr Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt?

Richtwert – Am günstigsten ist es, wenn sich ein Deckungsgrad von mehr als 100 % ergibt. Denn in diesem Fall ist das gesamte Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt.

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

Das **3x3 der Unternehmenskennzahlen** mit weiteren Erläuterungen und den Liquiditäts- und Anlagendeckungsgraden 2 und 3 finden Sie zum **Download unter www.steuerausblick.de**.

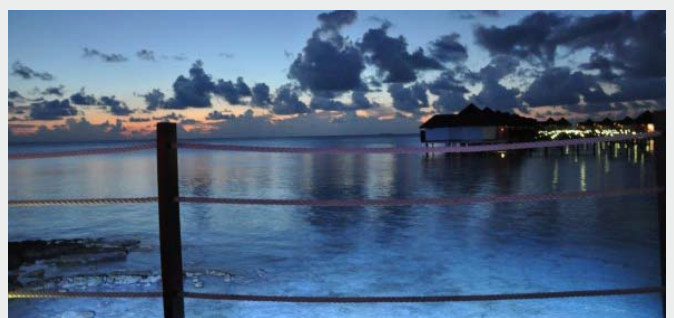
PRIVATGELÄNDE · FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2012

Ab 1. Januar 2012 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2012 jährlich Euro	2011 jährlich Euro	2012 monatlich Euro	2012 jährlich Euro
West				
Krankenversicherung	45.900,00	44.550,00	3.825,00	3.712,00
Pflegeversicherung	45.900,00	44.550,00	3.825,00	3.712,00
Rentenversicherung	67.200,00	60.000,00	5.600,00	5.500,00
Der 50-Arbeitslosenversicherung	67.200,00	60.000,00	5.600,00	5.500,00
Ost				
Krankenversicherung	45.900,00	44.500,00	3.825,00	3.712,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 50.850 Euro (monatlich 4.237,50 Euro). Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 45.900 Euro (monatlich 3.825,00 Euro).



Privatgelände · FÜR ELTERN

Krankenversicherungsbeiträge auch bei Eltern absetzbar

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können als Sonderausgabe steuerlich berücksichtigt werden, jedoch immer nur einmal. Beiträge für Kinder, die nicht von diesen selbst geltend gemacht werden, können relevant für die Steuerschuld der Eltern sein, auch wenn sie die Beiträge nicht selbst gezahlt haben. Es genügt, wenn sie ihrer Unterhaltspflicht in Form von Sachleistungen für Verpflegung und Unterkunft nachgekommen sind. Die Einkünfte des Kindes kürzen nicht den Sonderausgabenabzug der Eltern. Es ist auch möglich, den Gesamtbetrag zwischen Eltern und Kind aufzuteilen, wenn die Kriterien für die Teilung nachvollziehbar sind.

FÜR STUDENTEN

Ausbildungskosten nun doch nicht abzugsfähig?

Die Kosten für die erste Berufsausbildung können in der Regel von der Steuer abgezogen werden. Das hatte der Bundesfinanzhof entschieden. Nun die Kehrtwende in Form eines Nichtanwendungsgesetzes, die insbesondere von Seiten aller politischen Parteien positiv gesehen wird. Steuerrechtler dagegen sind kritisch. Auch der Sprecher des Bundesfinanzhofs zeigte sich im Interview mit der Financial Times wenig begeistert von der Entwicklung und kündigte an, dass das Gesetz beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden wird – sei es vom Bundesfinanzhof selbst oder von einem der Betroffenen.



Der Steuerland-Hinweis

Bis zur Entscheidung können Berufsanfänger bei der Steuererklärung weiterhin beantragen, dass ein Verlustvortrag für die Ausbildungskosten festgestellt wird. Dieser Antrag wird zwar abgewiesen. Ist jedoch das angekündigte Verfahren in Karlsruhe anhängig, ruht damit auch zwangsläufig der Einspruch. Die Steuererklärung später und damit erst nach der Entscheidung abzugeben birgt das Risiko der Festsetzungsverjährung im Falle einer positiven Entscheidung. Es bleibt Abwägungssache, ob sich der Aufwand lohnt, sollte die Entscheidung negativ ausfallen. Gerne beraten wir Sie dazu individuell.

